

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten **Mag. Motz** und **Dr. Prober**

zum Bericht der Landesregierung betreffend NÖ Energiebericht 2003 – Bericht über die Lage der Energieversorgung in Niederösterreich, Ltg. 327

betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Entfernung von Windkraftanlagen, welche endgültig stillgelegt sind

Für die Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen sind derzeit drei Genehmigungsverfahren durchzuführen (das raumordnungsrechtliche, das elektrizitätsrechtliche und das naturschutzbehördliche Verfahren). Im Zuge der Durchführung des elektrizitätsrechtlichen Verfahrens wird zunehmend seitens der NÖ Umweltanwaltschaft die Forderung vorgebracht, nach Außerbetriebnahme der Windkraftanlagen oberflächliche Teile zu beseitigen. Diese Forderung wird in den jüngsten Bescheiden bereits berücksichtigt. Im naturschutzbehördlichen Verfahren erfolgt die Behandlung der Problematik entsprechend.

Derzeit gibt es keine gesetzliche Materie, welche die notwendige Beseitigung der Windkraftanlagen nach Abschluss ihrer Nutzung regelt, außer es geht von der Anlage eine Gefährdung aus.

Auch aus Gründen des Landschaftsbildes soll die fachgerechte Entsorgung der Anlage nach der Erfüllung ihrer Bestimmung festgelegt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der NÖ Landtag möge beschließen:

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge der derzeitigen Änderungen zum NÖ Elektrizitätswesengesetz gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, dass oberirdische Teile von stillgelegten Windkraftanlagen entfernt werden müssen.